HANSESTADT STENDAL

DER OBERBÜRGERMEISTER

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Hansestadt Stendal • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Stadtrat der Hansestadt Stendal
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -
Büro des Stadtrates
Eing.: 25. Juni 2014

Bearbeiter	Ziel	Vermerke

Auskunft erteilt: Herr Kleefeldt
stellv. Oberbürgermeister

Dienstgebäude: Rathaus, Markt 1
Zimmer: 101
Telefon: 03931 65 1250
Fax: 03931 65 1202
E-Mail*: axel.kleefeldt@stendal.de

Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen (bitte stets angeben) | Ort, Datum

Hansestadt Stendal, 25.06.2014

Kommunalwahl 2014

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

in meiner Eigenschaft als Stadtwahlleiter der Hansestadt Stendal lege ich aufgrund eines Verfahrensfehlers bei der Durchführung der Wahlen zum Stadtrat am 25.05.2014 gemäß § 50 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA

Wahleinspruch

ein.

Begründung:

Ich habe von Amts wegen den Ablauf und die Auszählung der Briefwahl untersucht. Ich teile nachfolgend das Ergebnis meiner Prüfung mit.

1. Bei der der Ausreichung von Briefwahlunterlagen wurde die Regelung des § 25 Abs. 6 a Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) nicht beachtet. Diese Regelung sieht vor, dass von der Vollmacht zur Abholung von Briefwahlunterlagen nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat der Vertreter schriftlich zu versichern. Da § 25 Abs. 6 a KWO LSA nicht beachtet

wurde, wurden in 12 Fällen mehr als vier Briefwahlunterlagen ausgegeben. Insgesamt wurden 179 Briefwahlunterlagen an 12 Vertreter ausgereicht. Das ergibt eine Anzahl von 537 Stimmen, die von dem Verfahrensfehler betroffen sein können. Die zwölf Vertreter, haben wie folgt die Briefwahlunterlagen erhalten:

Vertreter 1:	12
Vertreter 2:	7
Vertreter 3:	25
Vertreter 4:	12
Vertreter 5:	8
Vertreter 6:	30
Vertreter 7:	15
Vertreter 8:	18
Vertreter 9:	14
Vertreter 10:	13
Vertreter 11:	10
Vertreter 12:	15

2. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers lege ich nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens Wahleinspruch ein, über den der Stadtrat zu entscheiden hat. Eine eingehende rechtliche Bewertung über die Folgen des Verfahrensfehlers wird der Stadtrat im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 52 Abs. 1 KWG LSA zu treffen haben. Dazu wird der Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag erhalten, der derzeit erarbeitet wird. An dieser Stelle beschränke ich mich ausdrücklich darauf, den Verfahrensfehler darzustellen.

Die genannten Feststellungen haben auf die Ortschaftsratswahlen keine Auswirkungen. Die Vollmachten wurden von Wählern ausgestellt, die in den Ortschaften nicht gemeldet sind und daher nicht bei den Wahlen zu den Ortschaftsräten wahlberechtigt waren.

II.

Im Zuge der Überprüfung der Briefwahl wurden weitere Prüfungen angestellt, die ich nachfolgend darstelle, damit sich alle Beteiligten ein möglichst umfassendes Bild von der Sachlage machen können. Die nachfolgenden Feststellungen sind nicht Gegenstand meines Einspruches sondern stellen ergänzende Informationen dar.

1. Am Rande des Wahlausschusses am 03.06.2014 wurde die Vermutung geäußert, dass die Auszählung des Briefwahlergebnisses fehlerhaft sein könnte. Ich habe diesen Hinweis

aufgegriffen und die Auszählung der Briefwahl überprüfen lassen. Wir haben festgestellt, dass die Stimmen richtig ausgezählt wurden. Zahlendreher oder Rechenfehler können ausgeschlossen werden.

Es wurden insgesamt 2325 Briefwahlunterlagen (Wahlscheine und Stimmzettel) ausgegeben. Davon sind 2221 an die Verwaltung zurückgesandt worden. Im Rahmen der Auszählung wurden 150 Wahlscheine von den Briefwahlvorständen aufgrund von Formfehlern (fehlende Unterschriften, Unverschlossene Briefumschläge, falsche Briefumschläge etc.) ausgesondert. Weitere 10 Wahlscheine wurden für ungültig erklärt. 102 Briefwahlunterlagen sind nicht an die Verwaltung zurück gesandt worden. Zwei Briefwahlunterlagen sind erst nach Ablauf der Wahlzeit eingegangen und wurden daher nicht gewertet. Insgesamt sind 2061 Briefwahlunterlagen ausgezählt worden. Von den 2061 Stimmzetteln waren 24 Stimmzettel ungültig, sodass 2037 gültige Stimmzettel vorliegen. Insgesamt wurden 6100 gültige Stimmen gezählt. Die Differenz zu den 6111 möglichen Stimmen ergibt sich daraus, dass nicht in allen Fällen drei Stimmen vergeben wurden.

2. Wir haben ferner die 179 von der Verletzung des § 25 Abs. 6 a KWO LSA betroffenen Briefwahlunterlagen gesichtet und die Unterschriften auf den erteilten Vollmachten mit den Unterschriften auf den Wahlscheinen verglichen. Wären diese unterschiedlich, könnte das ein Indiz für Unregelmäßigkeiten sein. In diesem Fall bestünde der Verdacht, dass der Vollmachtgeber nicht mit dem Briefwähler identisch ist. Der Vergleich der Unterschriften auf den Vollmachten und den Wahlscheinen hat aus meiner Sicht keine offenkundigen Anhaltspunkte für Abweichungen bei den zu vergleichenden Unterschriften ergeben. Um diesen Befund zu erhärten haben wir stichprobenartig 50 auf den Vollmachten und Wahlscheinen befindliche Unterschriften mit den im Einwohnermeldeamt hinterlegten Unterschriften verglichen. Dabei wurden ebenfalls keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Aus diesem Grund habe ich von weitergehenden Ermittlungen (Einholung von graphologischen Gutachten oder Vorhalt der Unterschriften beim Vollmachtgeber / Wähler) abgesehen. Nach den bisherigen Erkenntnissen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine den untersuchten Briefwahlunterlagen keine Manipulationen der Unterschriften festgestellt werden können. Wir werden noch die übrigen Unterschriften vergleichen und dazu gesondert berichten. Das war aus Zeitgründen bislang nicht möglich.

3. Wir haben geprüft, ob die Bevollmächtigten als Hilfspersonen im Rahmen des Wahlvorganges tätig geworden sind (§ 47 KWO LSA). In diesem Fall wären die Bevollmächtigten den Wählern bei der Wahlhandlung behilflich gewesen, was Manipulationsmöglichkeiten eröffnet hätte. Die Prüfung ergab, dass im Rahmen der

Briefwahl keine Bevollmächtigten als Hilfspersonen bei der Stimmabgabe tätig geworden sind. Insofern habe ich keine Anhaltspunkte für Manipulationen feststellen können.

4. Wir haben ferner aufgrund der öffentlichen Diskussion geprüft, ob die Regelung des § 25 Abs. 6 a KWO LSA bei der Ausreichung von Briefwahlunterlagen an Herrn Holger Gebhardt verletzt wurde. Auf Herrn Holger Gebhardt wurden zwei Vollmachten ausgestellt. Herr Holger Gebhardt kann also unmittelbar nur zwei Briefwahlunterlagen von der Verwaltung bekommen haben. Die beiden Vollmachten wurden auf den Wahlbenachrichtigungskarten erteilt, die erst am 19. und 20.06.2014 gesichtet werden konnten.

5. In zehn Fällen sind Wähler in den Wahllokalen erschienen um zu wählen, obwohl in den Wählerlisten Sperrvermerke eingetragen waren. Sperrvermerke werden eingetragen, wenn Briefwahlunterlagen beantragt werden. In diesen Fällen wurden die Briefwahlunterlagen ausgesondert und für ungültig erklärt. Die betroffenen Wähler und Wählerinnen haben in den Wahllokalen ihre Stimmen abgegeben. Daher ist festzustellen, dass keine doppelte Stimmabgabe erfolgte. Warum die Wähler trotz erfolgter Briefwahl in den Wahllokalen erschienen, kann ohne weitere Ermittlungen nicht aufgeklärt werden. Dafür besteht aber nach meiner Einschätzung zurzeit kein Anlass: In einem Fall wurden die Briefwahlunterlagen aufgrund einer Vollmacht ausgegeben. Diese Vollmacht ist in der in Ziffer 2 genannten Anzahl von 179 Vollmachten nicht enthalten, weil die dazugehörige Stimme für ungültig erklärt wurde. Wir haben die Unterschrift auf der Vollmacht mit der im Einwohnermeldeamt hinterlegen Unterschrift verglichen. Das ergab keine Anhaltspunkte für Abweichungen und damit für Manipulationen. Ferner haben wir die im Einwohnermeldeamt hinterlegen Unterschriften der andern neun Briefwähler besorgt. Diese können mit den auf den Wahlscheinen befindlichen Unterschriften vom Stadtrat verglichen werden. Ich habe die noch verschlossenen Briefwahlunterlagen nicht geöffnet, in denen sich die Wahlscheine befinden. Aus den vorgenannten Gründen habe bislang keinen Grund für weitere Nachforschungen gesehen.

Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter
Vertreter des Oberbürgermeisters

Hansestadt Stendal
22